



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

Der Staatssekretär

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

Über den

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 02.09.2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Peters und Ann Christin von Allwörden,  
Fraktion der CDU  
Abschiebehäft Glückstadt  
Drs.-Nr.: 8/3994**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Die Landesregierung empfiehlt eindringlich, von der Veröffentlichung der aus den Antworten zu den Fragen 2,3 und 4 der Kleinen Anfrage ersichtlichen Daten abzusehen oder die Antworten gemäß § 4 Absatz 3 der Datenschutzordnung des Landtages zu schwärzen. Insbesondere mit Blick auf die besondere Sensibilität der in der Antwort der Landesregierung enthaltenen Daten (dies betrifft hier insbesondere Angaben zu Einzelfällen oder Angaben unterhalb der Bezifferung bzw. Anzahl von mindestens „zehn“) sollten im vorliegenden Fall besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gestellt werden.

Zwar ist mangels Nennung der Namen der betroffenen Personen ein unmittelbarer Personenbezug weder aus der Kleinen Anfrage selbst noch aus den seitens der Landesregierung gegebenen Antworten unmittelbar ersichtlich. Eine der Öffentlichkeit zugängliche Antwort der Landesregierung über die digitale Veröffentlichung in der Parlamentsdatenbank würde durch die damit einhergehende Möglichkeit zur Kenntnisnahme der personenbeziehbaren Daten durch die Allgemeinheit das Recht auf den Schutz der betroffenen Person erheblich verletzen, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass Dritte die betroffene Person anhand der in der Antwort der

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinstraße 1 • 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006  
Telefax: +49 385 588-12970  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

Landesregierung enthaltenen Daten identifizieren können. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass die betroffenen Personen bei einer erfolgreichen Identifizierung durch Dritte erheblichen

Beeinträchtigen und Gefahren ausgesetzt werden. Das Risiko für die Freiheiten und Rechte der betroffenen Personen ist daher als sehr hoch einzustufen.

Im Namen der Landesregierung bitte ich Sie, mich über die beabsichtigten Datenschutzmaßnahmen des Landtages in Kenntnis zu setzen.

  
Wolfgang Schmülling

Anlage

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Daniel Peters und Ann Christin von Allwörden,  
Fraktion der CDU**

**Abschiebehaf Glückstadt**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die nachstehenden Antworten der Landesregierung beziehen sich nur auf Fälle aus Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein unterliegen nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Mecklenburg-Vorpommern hat zum Ende der vergangenen Wahlperiode eine Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Abschiebhafeinrichtung in Glückstadt mit dem Land Schleswig-Holstein und Hamburg getroffen.

1. Wie viele Haftplätze beherbergt die Abschiebehaf Glückstadt?  
Wie viele Haftplätze stehen den einzelnen Bundesländern und der Freien und Hansestadt Hamburg zu?

Die Belegungsfähigkeit der Abschiebhafeinrichtung (AHE) Glückstadt umfasst 42 Plätze. Die Belegungskontingente verteilen sich paritätisch, sodass jedem Bundesland 14 Plätze zur Verfügung stehen.

2. Wie viele der zustehenden Haftplätze wurden im vergangenen Jahr und im laufenden Jahr genutzt (Auslastung bitte je Monat nach Hafttagen, nach Nutzung durch die Bundesländer und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie nach Nationalitäten der Häftlinge aufschlüsseln)?

Im Sinne der Fragestellung wird bei „Hafttagen“ auf die Unterbringungsdauer (Aufnahme-Entlassung) abgestellt. Die Unterbringungsdauer wird bei der Überschneidung von Monaten nicht nach Monaten getrennt dargestellt. Daher wird auch im Sinne der Frage die Darstellung der monatlichen Anzahl belegter Plätze in der Zuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns aufgelistet.

2023

Monat	Belegung durch Fälle M-V im gesamten Monat	Herkunftsland	Unterbringungsdauer (Hafttage)
Januar	1	Ghana	28
Februar	3	Türkei	25
		Afghanistan	35
März	5	Afghanistan	8
		Algerien	41
		Georgien	28
April	4	Syrien	16
		Tunesien	29
Mai	4	Tunesien	54
Juni	3	Russland	20
		Georgien	13
Juli	9	Vietnam	16
		Georgien	58
		Tunesien	19
		Georgien	45
		Georgien	37
		Irak	48
August	7	Georgien	9
		Georgien	40
September	6	Ägypten	20
		Brasilien	10
		Albanien	8
		Albanien	16
Oktober	5	Irak	22
		Ägypten	34
		Georgien	38
		Türkei	15
November	4	Türkei	39
Dezember	4	Afghanistan	33

2024 – Stichtag 30.06.

Monat	Belegung durch Fälle M-V im gesamten Monat	Herkunftsland	Unterbringungsdauer (Hafttage)
Januar	1	Afghanistan	Resttage aus 2023
Februar	1	Türkei	7
März	2	Tunesien	27
April	8	Syrien	7
		Tunesien	42
		Türkei	13
		Türkei	14
		Georgien	40
		Georgien	27
		Tunesien	44
Mai	7	Polen	18
		Georgien	19
		Moldau	19
Juni	7	Afghanistan	18
		Tunesien	20
		Tunesien	40
		Syrien	35

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein zu einer Kleinen Anfrage auf Drucksache 20/1824 des schleswig-holsteinischen Landtages verwiesen.

3. Wie viele Häftlinge wurden im vergangenen Jahr und im laufenden Jahr aus dieser Haftanstalt abgeschoben?  
 In wie vielen Fällen wurde der Haftbeschluss aufgehoben?  
 (bitte nach Bundesländern und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie nach Nationalitäten der Häftlinge aufschlüsseln)

Im Jahr 2023 wurden 20 Personen aus der Zuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns aus der Abschiebehafenanstalt Glückstadt abgeschoben. Bis zum 30.06.2024 wurden neun Personen aus der Zuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns aus der Abschiebehafenanstalt Glückstadt abgeschoben. Es wird keine Statistik über die Aufhebung von Haftbeschlüssen geführt.

4. Wie viele ausreisepflichtige Straftäter sind im vergangenen Jahr trotz bestehender Fahndungsausschreibungen und trotz freier Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt nicht in Abschiebehaft genommen worden und in der Folge untergetaucht, sodass ihr Aufenthaltsort seither unbekannt ist (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Eine valide Aussage zu der in der Anfrage beschriebenen, gewünschten Kombination ist nicht beziehungsweise nur teilweise möglich.

Die statistische Auswertung von zur Ausweisung/Abschiebung ausgeschriebener, ausreisepflichtiger Straftäter wäre nur mit erheblichem Ressourceneinsatz umsetzbar, weil es einer Herausfilterung derjenigen Personen bedarf, die zur Ausweisung/Abschiebung ausgeschrieben sind, zeitgleich aber nicht das Kriterium „Straftäter“ erfüllen.

Mit Stand vom 15.08.2024, 10:00 Uhr, bestehen im elektronische Informationssystem der Polizei (INPOL-System) aus Mecklenburg-Vorpommern 512 Festnahme-Ausschreibungen zu Personen mit dem Ziel der Ausweisung/Abschiebung.

Von diesen Ausschreibungen wurden im vergangenen Jahr 109 erfasst. Zwischenzeitlich erfolgte Löschungen sind nicht berücksichtigt und daher nicht auswertbar.

Die Verteilung der 109 Personen auf Nationalitäten stellt sich dabei wie folgt dar:

Afghanisch: 6

Ägyptisch: 1

Albanisch: 1

Algerisch: 3

Beninisch: 1

Bosnisch-herzegowinisch: 4

Bulgarisch: 1

Chilenisch: 1

Gambisch: 1

Georgisch: 24

Ghanaisch: 8

Irakisch: 2

Libysch: 1

Litauisch: 1

Marokkanisch: 3

Mauretanisch: 2

Mazedonisch: 3

Mexikanisch: 3

Moldauisch: 8

Polnisch: 3

Serbisch: 3

Somalisch: 2

Syrisch: 7

Thailändisch: 2

Tunesisch: 7

Türkisch: 5  
Ukrainisch: 3  
Vietnamesisch: 1  
Ungeklärt: 2

Für die im Jahr 2023 zur Ausweisung/Abschiebung im INPOL-System ausgeschriebenen 109 Personen ergab ein manueller Abgleich mit dem Bestand des Datenverarbeitungssystems EVA, dass zu diesen 47 Eintragungen im EVA im Zusammenhang mit einem Straftatverdacht vorliegen (einschließlich unerlaubte Einreise/unerlaubter Aufenthalt).

5. Welche Kosten sind für Mecklenburg-Vorpommern für den Betrieb der gemeinsamen Abschiebehafteinrichtung Glückstadt im vergangenen Jahr und im laufenden Jahr angefallen?

Im Jahr 2023 wurden 5.520.176,05 Euro und für das Jahr 2024 (Stichtag 31.07.2024) 2.643.979,33 Euro in der Finanzsoftware PROFISKAL angeordnet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein zu einer Kleinen Anfrage auf Drucksache 20/2349 des schleswig-holsteinischen Landtages verwiesen.

6. Wie geht die Landesregierung im laufenden Jahr und wie ging sie im vergangenen Jahr mit jenen Haftplätzen in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt um, die Mecklenburg-Vorpommern gemäß Verwaltungsvereinbarung zustünden, jedoch ungenutzt blieben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V) koordiniert die Platzvergabe aus dem Mecklenburg-Vorpommern-Kontingent zentral für die Abschiebehafteinrichtung Glückstadt. Sollten keine Plätze mehr verfügbar sein, wird dieses den Ausländerbehörden mitgeteilt. Die Ausländerbehörden können sich sodann ohne weiteren zeitlichen Verzug mit einer direkten Anfrage zur bundesweiten Haftplatzvergabe an das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) wenden. Die Haftplätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Glückstadt werden nicht durch das ZUR vergeben.

Aufgrund eines multilateralen Austauschs zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wurde abgestimmt, dass jedes Bundesland für sich festlegen kann, wie mit aktuell nicht genutzten Plätzen verfahren wird.

Für Mecklenburg-Vorpommern wurde entschieden, dass zur Unterstützung der Bundespolizeidirektionen Bad Bramstedt und Hannover je ein Platz aus dem Kontingent Mecklenburg-Vorpommerns bei Bedarf zur Verfügung steht, um Aufgriffsfälle (insbesondere auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns) bereits bei der illegalen Einreise (ohne Äußerung eines Asylgesuchs) zum Beispiel an den Grenzübergängen zu Polen oder auf dem Seeweg aus Schweden kommend, festzusetzen und unmittelbar in das Herkunftsland abzuschicken oder im Grenzverfahren zurückzuschicken. Über eigene Abschiebehafteinrichtungen verfügt der Bund nicht.

Anfragen anderer Ausländerbehörden aus dem Bundesgebiet werden im LAiV M-V entgegengenommen und die vorhandenen Kapazitäten (zum Beispiel Reservierungen Ausländerbehörden Mecklenburg-Vorpommerns) geprüft. So denn für eine absehbare Zeit ein Platz im Kontingent Mecklenburg-Vorpommern frei ist, wird der Platz gegen Kostenübernahmeerklärung zur Verfügung gestellt.

7. Wie erklären sich die unterschiedlichen Nutzungszahlen der Abschiebehaft Glückstadt durch die einzelnen Bundesländer und die Freie und Hansestadt Hamburg?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Plant Mecklenburg-Vorpommern die Einführung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Rückführung ausländischer Straftäter nach dem Vorbild Hamburgs?  
Wenn nicht, warum nicht?

Derzeit bestehen keine entsprechenden Planungsabsichten. Fallbezogene Erfordernisse werden durch die vorhandenen Verwaltungsstrukturen abgesichert.